OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602570/2/KH/Bb

Datum:
Linz, 12. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von Frau A M F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, K 2, R, vom 29. Mai 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. April 2018, GZ: VerkR96-19197-2017, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat A M F (Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 26. April 2018, GZ: VerkR96-19197-2017, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 61 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde P, L 1201 bei km 4.200 in Fahrtrichtung M.
Tatzeit: 14.11.2017, 12:10 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe gemäß	gemäß
200,00 Euro	80 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29. Mai 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Begründend wird ausgeführt, dass sie der Meinung gewesen sei, dass die früher verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h noch in Geltung wäre. Sie sei sohin in einem Irrtum über die das Tatbild erfüllende Sachlage erlegen. Es sei ihr zwar fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, im Hinblick auf ihre subjektive Meinung, die 80 km/h-Beschränkung sei noch in Geltung, hätte sie daher aber lediglich die ursprünglich verordnete Geschwindigkeit nur etwa um 1/3 überschritten. Betrachte man diesen Aspekt und berücksichtige darüber hinaus die Tatsache, dass sie keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert habe, werde deutlich, dass die Behörde doch eine sehr hohe Strafe verhängt habe.

Sie sei damals mit Sicherheit mit zu wenig Aufmerksamkeit gefahren und habe sich an die seit Jahren gewohnte und vom Straßenverkehrsbild geläufige 80 km/h-Beschränkung verlassen.

Wenn die Behörde vermeint, sie hätte die Vorschriften des § 19 VStG richtig angewendet, irrt sie. Die im § 34 StGB angeführten Milderungsgründe seien zum Großteil vernachlässigt worden. Es sei zwar die Unbescholtenheit festhalten, aber bei der Bemessung der Strafe zu wenig gewichtet worden. Die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung stelle eine erste und einmalige Fehlleistung dar, die im krassen Gegensatz zum bisher ordentlichen Lebenswandel stehe. Zu berücksichtigen sei auch, dass sie von vornherein, als ihr das Unrechtmäßige der Tat zu Bewusstsein gekommen sei, ein reumütiges Geständnis abgelegt und somit wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen habe. Tatsächlich habe sie die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen, wobei Umstände vorliegen, die einem Schuld- bzw. Rechtfertigungsgrund nahe kommen.

Die Beschwerdeführerin beantragte die verhängte Strafe schuldangemessen auf das Mindestmaß herabzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 (eingelangt am 10. Juli 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-19197-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 14. November 2017 um 12:10 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde P auf der L 1201 in Fahrtrichtung M bei Strkm 4,200 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz -

von 111 km/h (gemessene Geschwindigkeit 117 km/h) und überschritt dadurch die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebiets liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 61 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das Mobile Radarmessgerät der Type MUVR 6F.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen iHv ca. 1.300 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Zum Zeitpunkt der Tat war sie aktenkundig unbescholten.

3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde. Die Beschwerdeführerin ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Erwägungen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit [...] außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin zu bestrafen ist bzw. ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin aus: Einkommen: ca. 1.300 Euro monatlich, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Strafmildernd hat die Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt berücksichtigt.

Ein Geständnis ist nur dann mildernd zu werten, wenn es sich um ein qualifiziertes Geständnis handelt. Für ein solches Geständnis besteht im Beschwerdefall aber kein Anhaltspunkt, hat doch die Beschwerdeführerin im behördlichen Verfahren die Verwirklichung des objektiven Tatbestands bestritten und erst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens kurz vor Verfahrensabschluss den Tatbestand außer Streit gestellt. Auch den übrigen in der Beschwerdeschrift angeführten Umständen und dargestellten Milderungsgründen kommt keine Bedeutung zu. Der bisherige ordentliche Lebenswandel wurde durch die Berücksichtigung der "bisherigen Unbescholtenheit" mitumfasst und kann daher nicht gesondert mildernd gewertet werden (VwGH 18. Juni 1984, 84/10/0033).

Die Unbesonnenheit und die Nichtschädigung Dritter stellen normale Begleitumstände der Tatbegehung dar, denen kein erheblicher Milderungseffekt zukommen kann. Der Nichteintritt eines Schadens kommt bei Ungehorsamsdelikten schon nach dem Zweck der Strafdrohung nicht als Milderungsgrund in Betracht (VwGH 31. März 2000, 99/02/0352). Auch der Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 12 StGB (Begehen der Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum) kann der Beschwerdeführerin nicht zuerkannt werden, da sie sich als Kraftfahrzeuglenkerin über die jeweilige Rechtslage in zumutbarer Weise zu überzeugen hat. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde rund zwei Monate vor dem Tatzeitpunkt durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrsschilder kundgemacht. Gerade weil die Beschwerdeführerin die Strecke offenkundig regelmäßig befährt, hätte ihr die geänderte zulässige Höchstgeschwindigkeit auffallen und bekannt zu sein müssen.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Die Beschwerdeführerin hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets um 61 km/h überschritten. Damit ist die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO anzuwenden, welche u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h des Erlaubten Geldstrafen von 150 bis 2.180 Euro vorsieht.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2e StVO) relevant. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 16. März 2018, Ra 2017/02/0265; 25. September 2017, Ra 2017/02/0149; 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042).

Die von der Beschwerdeführerin begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt 11 km/h über dem in § 99 Abs. 2e StVO angeführten Grenzwert von „mehr als 50 km/h“.

Ausgehend davon kann die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro nicht als unangemessen angesehen werden. In Anbetracht des gesetzlichen Strafrahmens des § 99 Abs. 2e StVO, der von 150 bis 2.180 Euro reicht, entspricht die Straffestsetzung durchaus den gesetzlichen Vorgaben. Die verhängte Strafe wurde im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens festgesetzt und beträgt lediglich 9,1 % der Strafobergrenze.

Geschwindigkeitsüberschreitungen wie die vorliegende unterlaufen einem Fahrzeuglenker im Regelfall nicht mehr versehentlich, sondern werden oftmals bewusst in Kauf genommen. Jedenfalls muss es als grobe Unachtsamkeit

qualifiziert werden und zeugt von einem großen Sorgfaltsmangel, wenn dem Lenker die Beschilderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung entgeht und er eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit einhält; insbesondere wenn die befahrene Strecke ein regelmäßige ist.

Der belangten Behörde kann damit nicht entgegengetreten werden, wenn sie keinen Anwendungsfall für die gesetzliche Mindeststrafe erblicken konnte. Vielmehr erscheint die von ihr verhängte Strafe aus spezialpräventiven Gründen angemessen und geeignet, um der Beschwerdeführerin die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin wurde hinreichend berücksichtigt. Für eine Strafreduzierung fand sich vorliegend daher kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 80 Stunden festgesetzt.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag iHv 40 Euro vorzuschreiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing